



## Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

An die  
Damen und Herren  
Mitglieder des Ausschusses für  
Innere Verwaltung des  
Landtags Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

40474 Düsseldorf, den 14. November 1994  
Kaiserswerther Straße 199/201  
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf  
Telefon 0211/4 58 71, Durchwahl 4587 - 226  
Telex 2114437 NWSIGB  
Telefax 0211 - 4 58 72 11

Aktenzeichen: N I/2 101-02 pa



### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - Drs. 11/7599

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ihnen zur Beschlußfassung vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung soll die Zuständigkeit zur Überwachung des fließenden Verkehrs - nun auch soweit sie mittels mobiler Überwachungsgeräte durchgeführt wird - den Kreisordnungsbehörden übertragen.


Der NWStGB hat dieses Änderungsvorhaben in seiner Stellungnahme gegenüber dem IM in seiner Zielrichtung ausdrücklich begrüßt, es jedoch zugleich als in der Sache unzureichend bezeichnet. Überhöhte Geschwindigkeit ist eine der Hauptunfallursachen. Eine der wirksamsten Möglichkeiten, die Verkehrsteilnehmer zu verkehrsgerechtem Verhalten zu bewegen, stellen flächendeckende Geschwindigkeitskontrollen dar. Insbesondere der Schutz von Kindern und Senioren im Straßenverkehr fordert eine strenge Überwachung der Fahrgeschwindigkeiten nicht nur vor Kindergärten, Schulen und Altenheimen, sondern auch an anderen Unfallschwerpunkten. Die Polizei ist hierzu angesichts beschränkter personeller Ressourcen und ihrer Aufgabengewichtung offenbar nicht in der Lage. Dieser Befund entspricht der in der Begründung zum o.g. Gesetzentwurf enthaltenen Situationsbeschreibung; er hatte den Nordrhein-Westfäli-

schen Städte- und Gemeindebund schon vor einer Reihe von Jahren die Forderung erheben lassen, neben den Ordnungsbehörden der Kreise auch denjenigen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf Verlangen die Zuständigkeit zur stationären Überwachung des fließenden Verkehrs zu übertragen.

Während andere Bundesländer diesen Weg bereits beschreiten, wurde unser Anliegen bislang stets zurückgewiesen. Will Nordrhein-Westfalen aber mit der Steigerung der Verkehrssicherheit Ernst machen, ist die Einbindung kreisangehöriger Städte und Gemeinden in die Überwachung des fließenden Verkehrs erforderlich, um einen effektiven Schutz von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer vor den von Geschwindigkeitsverstößen ausgehenden Gefahren zu gewährleisten. Es reicht nicht aus, daß die Städte und Gemeinden auf ein Tätigwerden der Kreisordnungsbehörden angewiesen sind und als letzte Möglichkeit aufsichtliche Maßnahmen bleiben.

Die Zuständigkeit für Regelungen zur Beschränkung der Geschwindigkeit liegt nach § 44 StVO i. V. m. § 6 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVO bei den Großen und Mittleren kreisangehörigen Städten. Zumindest diesen sollte durch die Änderung des Ordnungsbehördengesetzes die Möglichkeit gegeben werden, die Einhaltung der getroffenen Geschwindigkeitsregelungen auch überwachen zu können. Auch über den Kreis dieser Städte hinaus erfordern eine sachgerechte und ortsnahe Lösung und das Interesse an einer möglichst umfassenden Reduzierung der Verkehrsunfallzahlen die Ermöglichung der Verkehrsüberwachung für den gesamten kreisangehörigen Raum. Eine etwa erforderliche Abstimmung zwischen den Ordnungsbehörden und der Polizei kann unseres Erachtens keine spürbare Belastung darstellen und angesichts der zu erwartenden Steigerung der Verkehrssicherheit nicht ins Gewicht fallen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
(Hans Gerd von Lenne)